

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	02.12.2021		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VII/0592	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	60.3-664302/Allg.					
TOP:	Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	10.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Möringen	am:	10.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	11.01.2022	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	11.01.2022	mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	11.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Heeren	am:	11.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Dahlen	am:	12.01.2022	zur Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Borstel	am:	12.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Staffelde	am:	12.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	12.01.2022	mehrheitlich beschlossen Ja 3 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	12.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	12.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	13.01.2022	mehrheitlich beschlossen Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat Buchholz	am:	13.01.2022	

Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	13.01.2022	einstimmig beschlossen Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Finanzausschuss	am:	18.01.2022	ungeändert empfohlen Ja 8
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.01.2022	einstimmig empfohlen Ja 11
Stadtrat	am:	21.02.2022	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="text"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	<input type="text"/>	Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	<input type="text"/>	Euro	ab Jahr	<input type="text"/>
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	<input type="text"/>	Euro	im Jahr	<input type="text"/>
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt (gemäß Anlage 1) die Neufassung der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung).

Begründung:

Der Inhalt der derzeit bestehenden Satzung wurde grundlegend geprüft und teilweise überarbeitet.

In der Anlage 2 befindet sich eine Gegenüberstellung des alten Satzungstextes mit den Regelungen der beabsichtigten neuen Satzung sowie entsprechende Erläuterungen zu den Änderungen.

Anlass der beabsichtigten Neufassung der Niederschlagswasserabgabensatzung ist im Wesentlichen die Reduzierung des Gebührensatzes.

Nach den Vorgaben des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) wurde die Gebührenkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2018 bis 2020 nachgerechnet und eine Gebührenbedarfsermittlung für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 vorgenommen (Anlage 3).

Im Ergebnis der Nachrechnung des Kalkulationszeitraumes 2018-2020 ermittelt sich eine Überdeckung in Höhe von 429.950,82 €. Diese Überdeckung ist gemäß § 5 Abs. 2 b Satz 2 KAG-LSA innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Aus der Gebührenbedarfsermittlung für den Kalkulationszeitraum 2021-2023 ergibt sich ein Gebührensatz von 0,30 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr. Mit dem Ausgleich der Überdeckung sinkt der Gebührensatz für die Jahre 2021-2023 auf 0,17 €/m².

Für den Erhebungszeitraum 2021 wurden im Januar 2021 Abschlagszahlungen auf der

Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres erhoben.

Mit Festsetzung der Gebühr für das Erhebungsjahr 2021 im Jahr 2022 erfolgt der Ausgleich (Rückzahlung ca. 236.200,00 €) der Differenz zwischen den erhobenen Abschlagszahlungen (ca. 426.600,00 €) und der tatsächlichen Festsetzung (ca. 190.400,00 €).

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2021-2023 wird der Gebührensatz ab 2024 auf Grundlage der derzeitigen Kostenentwicklung (Anlage 4) wieder steigen (siehe in Anlage 3 - Gebührensatz ohne Ausgleich der Überdeckung). Für den neuen Kalkulationszeitraum (2024-2026) wird dem Stadtrat eine Gebührenbedarfsberechnung als Grundlage für den geänderten Gebührensatz vorgelegt.

Neben der Überarbeitung des Satzungsinhaltes ist in der beabsichtigten Neufassung im § 8 ein zusätzlicher Absatz zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche aufgenommen worden (Satzung „Neu“ § 8 Abs. 2). Mit dieser Regelung soll die Entlastung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch Niederschlagswasserspeicher und Versickerungsanlagen mit einer ganzjährigen Nutzung und mit Überlauf an die öffentliche Anlage honoriert werden.

Die beabsichtigte Neufassung der Satzung soll im Wesentlichen rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die Rückwirkung der Satzung ist entsprechend § 2 Abs. 2 KAG-LSA zulässig. Insbesondere darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG-LSA). Der Gebührensatz wird von bislang 0,38 €/m² auf 0,17€/m² gesenkt. Die Abgabepflichtigen werden somit nicht ungünstiger gestellt.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates Insel, Staats und Bindfelde entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 KVG.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Niederschlagswasserabgabensatzung (Neufassung)
2. Synopse
3. Gebührenkalkulation
(Nachrechnung 2018-2020; Gebührenbedarfsermittlung 2021-2023)
4. Entwicklung der laufenden Kosten
5. Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001